



UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

GZ UPTS 2020-0.109.330 (SPÖ)

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax. +43 (1) 531 09-204272
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

An die
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz
Rechtsanwält_Innen GmbH

Alser Straße 21
1080 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/589-P1-3/19, beim UPTS eingelangt am 30. Juli 2019, u.a. wegen der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ ist gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 30.000,--

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 58 ff AVG, §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

II.

Die in Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße UPTS 2020-0.109.330“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: §§ 58ff AVG, §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

III.

Über die

- den möglichen unrichtigen Ausweis der Wahlwerbungsausgaben und die mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste i.Z.m. geldwerten Leistungen des Pensionistenverbandes Österreichs und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund,
- die mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Pacht von Seeufergrundstücken am Attersee, sowie
- die mögliche Annahme unzulässiger Spenden i.Z.m. der Organisation des Donauinsselfestes betreffenden Teile der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/589-P1-3/19, beim UPTS eingelangt am 30. Juli 2019, wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs 1 AVG, § 2 Z 5, § 6 Abs 6 Z 3 und 5, § 6 Abs 7, § 10 Abs 6 und 7, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 30. Juli 2019 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019, GZ 103.632/589-P1-3/19, zum Rechenschaftsbericht 2017 der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)“ (im Folgenden: SPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (im Hinblick auf Spruchpunkt I. und III. gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Wahlwerbungsausgaben

Laut dem Ausweis im Rechenschaftsbericht betrug die Aufwendungen für die Wahlwerbung zur Wahl zum Nationalrat am 15. Oktober 2017 insgesamt 7.383.429,95 EUR. Die SPÖ hat damit den in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten, gesetzlichen Maximalbetrag von 7 Mio. EUR um 383.429,95 überschritten.

[...]"

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 8. August 2019 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem Senat bis 6. September 2019 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 5. September 2019 hat die SPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes wie folgt Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die SPÖ Folgendes aus (wörtliche, aber im Hinblick auf Spruchpunkt I. und III. gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Wahlwerbungsausgaben:

Die SPÖ konzidiert, dass die Aufwendungen für die Wahlwerbung zur Wahl zum Nationalrat am 15. Oktober 2017 den Betrag von EUR 7 Millionen um EUR 383.429,95 überschritten haben. Sie bringt dazu vor, dass die Kostensumme darauf beruht, dass eine punktgenaue Kontrolle der Wahlkampfkosten der politischen Partei SPÖ durch die föderale Struktur der SPÖ im Wahlkampf 2017 noch nicht exakt möglich war.

Aus rechtlicher Sicht wird auf die Novelle des PartG BGBl I 55/2019 verwiesen, in welcher in § 14 Abs. 2 PartG eine Neuregelung der Valorisierung (auch) des in § 4 PartG festgelegten Betrages vorgenommen wurde. § 14 PartG idGF sieht eine Anpassung der Wahlkampfkostenobergrenze gleitend mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) vor.

Mangels Festlegung eines Ausgangsmonats ist, da die zum Zeitpunkt einer möglichen Entscheidung des UPTS heranzuziehende, veröffentlichte Indexpfiffer 106,4 beträgt (vgl. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/022832.html), die Wertgrenze des § 4 PartG per heute uU mit EUR 7.448,000,00 zu bemessen. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung des auch im AVG geltenden Günstigkeitsprinzips (vgl. etwa VfGH 14.06.2019, E 1610/2019) davon auszugehen, dass möglicherweise keine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenze durch die Einschreiterin zu verantworten ist.

Die SPÖ ersucht daher, sofern nicht ohnehin mit einer Einstellung des Verfahrens in diesem Punkt vorzugehen ist, angesichts der – insbesondere im Vergleich zu anderen Parteien – verhältnismäßig geringfügigen Überschreitung eine Geldbuße im untersten Rahmen zu verhängen.

[...]"

1.4. Im inhaltlichen Zusammenhang mit der Mitteilung des Rechnungshofes übermittelte die ÖVP mit Schriftsatz vom 15. Juli 2019 dem UPTS eine als „Dokumentation“ und „Beobachtungen“ bezeichnete Sammlung von Kopien von Dokumenten. Die ÖVP brachte vor, aufgrund dieser „kommt man zu wesentlich höheren Beträgen als im nunmehr veröffentlichten Rechenschaftsbericht der SPÖ“. Es werde seitens der ÖVP „um entsprechende Berücksichtigung im Zuge der Entscheidung des UPTS ersucht“. Die SPÖ hat dazu mit Schriftsatz vom 23. August 2019 Stellung genommen und ist darin den „zusammenhanglosen Vorwürfen“ mit rechtlichen und faktischen Darstellungen einschließlich

verfahrensrechtlicher Überlegungen zu den Möglichkeiten des Tätigwerdens durch den UPTS entgegengetreten.

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgeständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der

bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 937) unter https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4PartG-Stand_20200121.pdf.

3.2. Nach Ausweis im Rechenschaftsbericht betrug die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat (im Jahr 2017) insgesamt 7.383.429,95 Euro. Davon ausgehend hat der Rechnungshof festgestellt, dass die SPÖ den in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten gesetzlichen Maximalbetrag von 7 Mio. EUR bei der Wahl zum Nationalrat um EUR 383.429,95 überschritten hat.

3.3. Eine „Mitteilung“ nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich des Punktes 1 des Schriftsatzes des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 vor. Damit ist hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2017) durch die SPÖ eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur diesbezüglichen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

4. Beweiswürdigung

Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben folgt dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wird in der Stellungnahme der SPÖ nicht bestritten. Auch die von der ÖVP vorgelegten „Dokumentationen“ und „Beobachtungen“ vermögen die Richtigkeit dieser Feststellung nicht in Frage zu stellen.

5. Rechtliche Beurteilung

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2017 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Soweit die SPÖ in ihrer Stellungnahme auf die auf den im Jahr 2020 gelegenen Zeitpunkt der Entscheidung des UPTS bezogene Rechtslage und die Überlegungen des VfGH im Erkenntnis vom 14.06.2019, E 1610/2019, zur Frage des Günstigkeitsprinzips verweist, ist ihr entgegenzuhalten, dass sich das von ihr zitierte Erkenntnis und die darin angestellten Erwägungen zur EMRK ausdrücklich auf das Strafverfahren nach dem VStG beziehen. Damit wird aber verkannt, dass nach dem zum PartG ergangenen Erkenntnis des VfGH vom 13.12.2016, E 729/2016 das „Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem PartG nicht als Strafverfahren zu qualifizieren“ ist.

5.1. Zur Überschreitung der Höchstsumme der Wahlwerbungsausgaben (Spruchpunkte I. und II.)

5.1.1. Im Fall der Überschreitung des in § 4 PartG geregelten Höchstbetrages an Wahlwerbungsausgaben um bis zu 25 vH ist gemäß § 10 Abs. 8 leg.cit. (in der hier anzuwendenden Fassung des BGBl. I Nr. 84/2013) eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbeitrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbeitrages zu erhöhen. Ausgehend

von den Feststellungen über die Höhe der Überschreitung (vgl oben 3.2. und 4.) ist zur Höhe der Geldbuße Folgendes festzuhalten.

5.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg 20.128/2016) handelt es sich bei der Bemessung der Geldbuße um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems. Kriterien für die Bemessung der Geldbuße ließen sich aus der in § 10 Abs. 6 und 7 PartG enthaltenen Formulierung „*je nach Schwere des Vergehens*“ ableiten. In den Materialien finde sich auch der Hinweis auf general- und spezialpräventive Überlegungen, nach denen sich das Ermessen des UPTS zu richten habe und die auch verstärkt zur Einhaltung der betragsmäßigen Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben motivieren sollen. Demnach seien neben den gesetzlichen, prozentuell vom Überschreibungsbetrag abhängigen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt, nicht bloß eine schlichte Rechenoperation. In der zitierten Entscheidung wird vom VfGH mehrfach betont, dass das (verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ziel der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung die Wahrung der Chancengleichheit zwischen finanzkräftigeren und finanzschwächeren Parteien im Wettbewerb um den Wähler sei.

5.1.3. Der UPTS hat bereits in seinen Entscheidungen vom 18. Juni 2015, GZ 610.007/0005-UPTS/2015, und vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, dargelegt, dass die Kriterien der Bemessung aus § 10 Abs. 6 und 7 PartG abzuleiten sind, wonach diese Geldbußen „*je nach Schwere des Vergehens [...] zu verhängen*“ sind. Dieses Kriterium weise ebenso wie die Stufung der Maximalhöhe deutlich auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als ein wesentliches Zumessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, desto abschreckender habe diese Geldbuße zu sein. Aus den Materialien (AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7) lasse sich auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb der Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken. In diesen Entscheidungen hat der UPTS auch betont, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben unter dem Aspekt der Chancengleichheit zwischen Parteien mit großen finanziellen Möglichkeiten und Parteien mit geringen finanziellen Möglichkeiten zu sehen sei. Es liefe diesem Aspekt zuwider, wenn

nach erfolgter Wahl nur eine nicht ins Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde, also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zu dem durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde.

Zusammenfassend kam der UPTS in diesen Entscheidungen zum Ergebnis, dass die Ausmessung der Geldbuße im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolge, bei der eine Gesamtbetrachtung der Umstände des konkreten Falles anzustellen sei und die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnigte Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen seien.

5.1.4. Vor diesem Hintergrund kommt der UPTS im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

Nach der Mitteilung des Rechnungshofes ist davon auszugehen, dass der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR von der SPÖ bei der Wahl zum Nationalrat um EUR 383.429,95 überschritten wurde. An dieser eindeutigen ziffernmäßigen Feststellung des Rechnungshofes vermochte die von der ÖVP vorgelegte ungeordnete Ansammlung von Aufstellungen, Tabellen ohne Quellenangaben, Zeitungsausschnitten, kursorischen als Frage formulierten „Anmerkungen“, Fotos, „Rohzahlen“ und der Bericht über „tatsächliche Feststellungen“ zu angeblichen Zahlungen der SPÖ Bundesgeschäftsstelle keine prinzipiellen Zweifel hervorgerufen. Es war daher nicht weiter darauf einzugehen, dass der UPTS in dieser Verfahrenskonstellation allein aufgrund der Mitteilung des RH tätig zu werden hat und nicht aufgrund von Unterlagen Dritter. Der UPTS kann andererseits davon ausgehen, dass dies dem Rechtsvertreter der ÖVP bekannt ist, ansonsten wäre seitens der ÖVP nicht nur „um entsprechende Berücksichtigung im Zuge der Entscheidung des UPTS ersucht“ worden.

Soweit die SPÖ – wie schon zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2013, in dem sie ausführte, dass die exakte Einhaltung des Höchstbetrags aufgrund der zahlreichen Gliederungen der SPÖ vorab nur schwer möglich sei – neuerlich auf ihre „föderale Struktur“ hinweist, ist sie darauf zu verweisen, dass dieses Argument den UPTS schon im Jahr 2015 nicht zu überzeugen vermochte (vgl. UPTS vom 4. November 2015, GZ BKA-610.006/0005-UPTS/2015, S. 11) Der UPTS geht vielmehr davon aus, dass dem Gesetzgeber des PartG in den wesentlichen Zügen die Strukturen der Parteien bekannt waren.

Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention wäre angesichts der bereits für die Überschreitung im Jahr 2013 verhängten Geldbuße (UPTS vom 4. November 2015, GZ BKA-610.006/0005-UPTS/2015, S. 12) von der SPÖ zu erwarten gewesen, dass sie ihr Meldewesen zur Einhaltung der Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben so effektiv ausgestaltet, dass eine Überschreitung auszuschließen ist.

Dass für 2017 eine Überschreitung festzustellen ist, lässt den Schluss zu, dass das von der SPÖ etablierte Überwachungssystem nicht lückenlos funktioniert. In diesem Sinne ist festzuhalten, dass

die SPÖ das (wenngleich vage) angekündigte Vorhaben, künftig Gesetzesverstöße durch „geeignete Bemühungen aufgrund der ‚Erfahrungen der Nationalratswahl 2013‘“ hintanzuhalten, noch nicht vollständig umgesetzt hat (vgl. den Bescheid des UPTS vom 4. November 2015, GZ BKA-610.006/0005-UPTS/2015, S. 11). Die für das Jahr 2017 normierte Grenze der Wahlwerbungsausgaben wurde von der SPÖ um mehr als 5 % überschritten, sodass der UPTS eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 % des Überschreibungsbetrags zu verhängen hat.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf den erneuten Gesetzesverstoß, erachtet daher der UPTS hinsichtlich der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die SPÖ bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in Höhe von 30.000 EUR, das sind etwa 80 % des gemäß § 10 Abs. 8 PartG idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 möglichen Maximalbetrages, für angemessen.

5.2. Zur Erlassung des Teilbescheids (Spruchpunkt III.)

Der vom Rechnungshof in seiner am 30. Juli 2019 beim UPTS eingelangten Mitteilung festgestellte Punkt der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben ist – anders als die übrigen von der Mitteilung erfassten Themenkomplexe – bereits spruchreif. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich auch ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für eine gesonderte Absprache vorliegen.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet im Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ UPTS 2020-0.109.330 (SPÖ)“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

24. Februar 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt